



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Finanzbehörde Hamburg, Postfach 301741, 20306 Hamburg

Steuerverwaltung

Herrn
Michael Ganß

Referat 510
AO, FGO und Datenschutz
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Telefon 040 - 42823 - 1462
Telefax 040 - 42823 - 2174
Ansprechpartner Herr Volquardsen
Zimmer 223
E-Mail Melfchristian.volquardsen@fb.hamburg.de
16. September 2015
Az.: S0130-2015/011-51

Anfrage nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)

Ihr Widerspruch vom 27. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Ganß,

mit Bescheid vom 3. Juli 2015 wurde Ihr per E-Mail vom 18. Juni 2015 über das Portal „www.fragdenstaat.de“ gerichtetes Auskunftersuchen abgelehnt. Gegen die Ablehnung haben Sie fristgerecht mit Schreiben vom 27. Juli 2015 Widerspruch eingelegt.

Zugleich haben Sie den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) über die Ablehnung informiert, der sich in Ihrer Sache mit Schreiben vom 31. Juli 2015 an mich gewandt hat und unter Darlegung der Rechtslage und aktueller Rechtsprechung um Erteilung der erbetenen Auskunft gebeten hat.

Nach nochmaliger Überprüfung der Rechtslage stimme ich der Einschätzung des HmbBfDI zu, dass die erbetenen Stellungnahmen der Kirchen zwar grundsätzlich dem Schutzbereich des § 6 Abs. 1 HmbTG unterfallen, dieser Schutz jedoch noch Abschluss der politischen Willensbildung, dessen Schutz der § 6 Abs. 1 HmbTG dient, dem als höherrangig zu wertenden Informationsinteresse weichen. Eine Ausnahme erkennt die Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Beschluss v. 17.6.2009, Az.: 2 BvE 3/07, Rz. 50 f.) nur dann an, wenn die Herausgabe der fraglichen Stellungnahme die Funktionsfähigkeit der Regierungstätigkeit des Senats beeinträchtigt, so dass der verfassungsrechtlich geschützte Kernbereich der Regierungstätigkeit beeinträchtigt wird. Diesen Stellenwert erreichen die erbetenen Stellungnahmen nicht, so dass die Auskunft spätestens mit Inkrafttreten erteilt werden kann.

Die beteiligten Stellen wurden mit Schreiben vom 7. September 2015 darüber informiert, dass beabsichtigt ist, Ihrem Auskunftersuchen stattzugeben. Es wurden keine Bedenken gegen die Herausgabe der Stellungnahmen geäußert.

Dies vorangestellt übersende ich die mit Antrag vom 18. Juni 2015 erbetenen Stellungnahmen nebst Aufforderung des für das Achte Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg federführenden Referates der Finanzbehörde Hamburg. Hierdurch erledigt sich Ihr Widerspruch vom 27. Juli 2015.

Auf eine Kostenfestsetzung gemäß § 13 Abs. 4 HmbTG wird wegen Geringfügigkeit verzichtet.

Der HmbBfDI erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Volquardsen

Anlagen: Anschreiben FB HH vom 28. Februar 2014
 Stellungnahme der Evangelisch- Lutherische Landeskirche Hannover
 Stellungnahme der Evangelisch- Lutherische Kirche Norddeutschland
 Stellungnahme des Erzbistums Hamburg



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Finanzbehörde, Postfach 30 17 41, D - 20306 Hamburg

Nur per Email

Erzbistum Hamburg
Generalvikariat

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Kirchenamt

Jüdische Gemeinde in Hamburg

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers
Landeskirchenamt

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
Bischöfliches Ordinariat

Steuerverwaltung
522

Gänsemarkt 36
D - 20354 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 23 - [REDACTED] Zentrale - 0
Telefax 040 - 4 28 23 - [REDACTED]

Ansprechpartner [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]

E-Mail steuerverwaltung2@fb.hamburg.de

Az.: 52 - S 2440 - 006/12

28. Februar 2014

Achtes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlegend übersende ich Ihnen den Referenten-Entwurf zur Änderung des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen

- die Erstreckung der Regelungen zu Ehen und Ehegatten (§§ 5 und 6) auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften,
- die Ergänzung des § 11a um Regelungen zum ab 1.1.2015 bevorstehende elektronischen Kirchensteuerabzug auf Kapitalerträge,
- die Vorverlegung des Endes der Kirchensteuerpflicht auf das Ende des Austrittsmonats in § 2,
- die Abschaffung der Mindestbetragskirchensteuer in § 3 sowie
- kleinere Änderungen, die der Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder dienen.

Zur besseren Lesbarkeit habe ich auch das Gesetz mit Änderungen im Volltext beigefügt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Änderungs- und Ergänzungswünsche bis zum **21. März 2014** mitteilen würden, damit ich anschließend das förmliche Gesetzgebungsverfahren einleiten kann. Ihre Stellungnahme können Sie auch gern per Email (s.o.) übermitteln, in diesem Fall bitte cc. an [REDACTED]@fb.hamburg.de. Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Postfach 301 741
20306 Hamburg

52-S2440-006/12

Finanzbehörde	
Eing.:	21. März 2014
Anl.	III 5

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr [redacted]
Durchwahl 0511 1241-[redacted]
E-Mail [redacted]@evlka.de

Datum 19. März 2014
Aktenzeichen 7008C 6, 63

**Achtes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Ihr Schreiben vom 28.02.2014

Az.: 52 - S 2440 - 006/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben vom 28.02.2014 und dem damit verbundenen Referenten-Entwurf über das achte Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ihrer Bitte um Stellungnahme hierzu kommen wir derart gerne nach, dass wir Ihnen mitteilen, dass wir den dort dargestellten Änderungen im Grundsatz folgen können.

Bezüglich der Erstreckung der Regelungen zu Ehen und Ehegatten auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften dürfen wir die Anregung geben, statt der beabsichtigten Einzelnennungen analog zum Einkommensteuergesetz die nachfolgende Formulierung in das Kirchensteuergesetz der Freien und Hansestadt Hamburg aufzunehmen:

„Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Konten des Landeskirchenamtes

Ev. Kreditgenossenschaft Nr. 6 009

Nord-LB Hannover Nr. 101 359 131

Ev. Darlehnsgenossenschaft Nr. 18 805

BLZ 520 604 10

BLZ 250 500 00

BLZ 210 602 37

IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31

IBAN: DE56 2106 0237 0000 0188 05

BIC: GENODEF1EK1

BIC: NOLADE2HXXX

BIC: GENODEF1EDG

Das Landeskirchenamt ist vom Hauptbahnhof mit den U-Bahnlinien 3, 7 und 9 (Richtung Wettbergen/Empelde) bis Station Waterloo in fünf Minuten



Landeskirchenamt
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel.: +49 431 9797-5
www.nordkirche.de

Landeskirchenamt Kiel · Dänische Straße 21-35 · 24103 Kiel

Finanzbehörde der
Freien und Hansestadt Hamburg
Herrn [REDACTED]
Postfach 30 17 41
20306 Hamburg

52-S 2440-006/12

Finanzbehörde	
Eing.: 24. März 2014	
Anl.	52 - S 2440 - 006/12

Handwritten: 24.3

Finanzdezernat

Bereich	Steuern
Sachbearbeiter	[REDACTED]
Durchwahl	+49 431 9797- [REDACTED]
Fax	+49 431 9797- [REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]@lka.nordkirche.de

Unser Zeichen	NK 7011 - FS [REDACTED]
Datum	Kiel, 20. März 2014

Achtes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg
Ihre E-Mail vom 28. Februar 2014, Az.: 52 – S 2440 – 006/12

Sehr geehrter [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Referenten-Entwurfes des Achten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg und die Eröffnung der Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen.

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg werden die kirchensteuerliche Gleichstellung der Lebenspartner und Lebenspartnerschaften mit Ehegatten und Ehen, die Einführung des elektronischen Verfahrens zur Einbehaltung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge sowie die Bestrebungen zur Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder im Hamburgischen Kirchensteuergesetz umgesetzt.

Wie Ihnen bekannt ist, haben wir diese Regelungen bereits in das Kirchensteuergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchensteuerordnung – KiStO) und das Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) aufgenommen. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Änderungen des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes.

Mit der Änderung wird klargestellt, dass für die Bestimmung, ob eine konfessionsverschiedene oder eine glaubensverschiedene Ehe vorliegt, darauf abzustellen ist, ob der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchenmitgliedes einer steuererhebenden Körperschaft angehört. Damit ist sichergestellt, dass in den Fällen, in denen der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchenmitgliedes einer Weltanschauungsgesellschaft mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts angehört, die aber keine Steuern erhebt, eine glaubensverschiedene Ehe vorliegt. Diese Änderung dürfte in der Praxis daher für mehr Rechtsklarheit sorgen.

Im Rahmen der Durchsicht des übersandten Entwurfes ist uns aufgefallen, dass zusätzlich in § 5 Absatz 2 Satz 1 das Wort „steuerberechtigten“ durch „steuererhebenden“ ersetzt werden müsste. Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie dieses noch zusätzlich berücksichtigen könnten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Steuerverwaltung

Von: [redacted]@egv-erzbistum-hh.de]
Gesendet: Freitag, 21. März 2014 12:43
An: Steuerverwaltung
Cc: [redacted]; [redacted]; [redacted]; [redacted]
Betreff: Änderung des Kirchensteuergesetzes

Sehr geehrter [redacted], sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit eingeräumt haben, zu dem Entwurf „Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg“ Stellung nehmen zu können.

Bitte prüfen Sie, ob zur Klarstellung in § 5 Absatz 2 Satz 1 das Wort steuerberechtigten nicht besser auch durch steuererhebenden wie in § 5 Absatz 1 ersetzt werden sollte. Sonst haben wir seitens des Erzbistum Hamburg keine weiteren Ergänzungen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Erzbistum Hamburg

Generalvikariat

Abteilung Finanz- und Personalverwaltung

Am Mariendom 4

20099 Hamburg

Tel.: 040/24877-[redacted]

E-Mail: [redacted]@egv-erzbistum-hh.de

i Ref
52-S 2440-006/12

Finanzbehörde Steuerverwaltung
Eing.: 21. März 2014
Anl.: 5 522

2024.3 *Bruf.*